

fall..<sup>8</sup> usw., suggerieren die Vorstellung, es handle sich um Probleme, die erst aktuell werden, wenn die Voraussetzungen des Verteidigungsfalls nach Art. 59 a GG gegeben seien. „Ein genaues Studium der Entwürfe zeigt jedoch, daß sie nicht eine einzige Vorschrift enthalten, die ausschließlich im Verteidigungsfall anwendbar wäre“ (S. 15). Aus diesem Grunde verletzen die „einfachen“ Notstandsgesetze Art. 59 a GG und sind allein schon deshalb verfassungswidrig. Die Vereinigung deutscher Wissenschaftler verurteilt diese Mißachtung der Verfassung in aller Schärfe.

„Die Gleichstellung des Verteidigungsfalls mit der Feststellung der Bundesregierung im Frieden, daß etwas „dringend erforderlich“ sei<sup>9</sup>, ebnet den Unterschied zwischen Friedensrecht und Kriegsrecht ein und verstößt damit eklatant gegen ein Grundprinzip jeder freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung im Sinne der tradierten westlichen Demokratie.“ (S. 16)

Im Memorandum wird darin im einzelnen untersucht, welche Folgen sich für das wirtschaftliche Leben und die Rechtsordnung aus den drei „Sicherstellungsgesetzen“ im Falle ihrer Verabschiedung durch die gesetzgebenden Organe ergeben würden.

Die Gesetzentwürfe lassen klar erkennen, daß die gesamte Wirtschaft mit den aggressiven militärischen Ambitionen des Bonner Regimes synchronisiert werden soll. Sie gestatten der Bundesregierung durch die weite Fassung ihrer Bestimmungen, mit einschneidenden Maßnahmen beliebig in den Ablauf des Wirtschaftslebens einzugreifen. Das ist selbst dann möglich, wenn ein Zusammenhang mit „Verteidigungsbedürfnissen“ nicht zu fingieren ist<sup>10</sup>.

Es dürfte nicht schwer sein zu erkennen, daß „eine dringend notwendige Steigerung der Versorgungsleistungen“ stets behauptet werden kann.

„Wenn immer die Bundesregierung eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungen für erforderlich hält, kann sie planend und lenkend in die Wirtschaft eingreifen. Es genügt, daß sie sich darauf beruft, sie beuge damit einer hypothetischen Versorgungskrise vor oder erhöhe die Verteidigungsbereitschaft. Der Entwurf knüpft also seine weitgehenden Ermächtigungen an keinerlei Voraussetzungen, sondern stellt ausschließlich auf die Zielsetzung der Bundesregierung ab.“ (S. 19 f.)

Die völlige Ermessensfreiheit der Bundesregierung, auf dem Verordnungswege einzelne Wirtschaftsgebiete oder sogar die Gesamtwirtschaft ihrer absoluten Befehlsgewalt zu unterwerfen, widerspricht Art. 80 Abs. 1 GG. Dieser Artikel verlangt, daß bei Rechtsverordnungen „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden“ müssen. Derartige Verordnungen dürfen nur Einzelheiten einer Regelung enthalten, deren Grundzüge bereits im Gesetz festgelegt sind<sup>11</sup>. Davon kann jedoch bei den ins Auge gefaßten

<sup>8</sup> Amtliche Begründung zum Zivildienstgesetz, a. a. O., S. 17; amtliche Begründung zum Ernährungssicherstellungsgesetz, a. a. O., S. 9.

<sup>9</sup> Siehe § 4 Zivildienstgesetz, § 59 Selbstschutzgesetz, § 1 Aufenthaltsregelungsgesetz, § 5 Abs. 2 Wirtschaftssicherstellungsgesetz, § 6 Abs. 2 Verkehrssicherstellungsgesetz und § 7 Abs. 2 Ernährungssicherstellungsgesetz.

<sup>10</sup> So lautet z. B. S 3 Abs. 1 Wirtschaftssicherstellungsgesetz: „Rechtsverordnungen nach §§ 1 und 2 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern oder um eine dringend notwendige Steigerung der Versorgungsleistungen zu erreichen, und

2. wenn ihr Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.“

<sup>11</sup> „Art. 80 GG soll den Gesetzgeber zwingen, die für die Ordnung eines Lebensbereichs entscheidenden Vorschriften selbst zu setzen und, soweit Einzelregelungen der Exekutive überlassen bleiben, sie nach Tendenz und Ausmaß so weit selbst zu bestimmen, daß der mögliche Inhalt der zu erlassenden Verordnungen voraussehbar ist.“ (BVerfGE Bd. 7, S. 301)

uferlosen Ermächtigungsgesetzen keine Rede sein. Ihre Bestimmungen würden zu einer weiteren grundgesetzwidrigen Abwertung des Bundestages als Rechtsetzungsorgan, zu dessen Verdrängung durch die Bundesregierung führen.

Wenn allerdings die Verfasser des Memorandums hinsichtlich „wirtschaftlicher Sondervollmachten“ der Bundesregierung „für Ausnahmefälle“ das Recht einräumen wollen, „einen Ausnahmezustand zu erklären“ und „auf eigene Initiative Notverordnungen zu erlassen“ (S. 29, 60), so kommt das solchen gefährlichen Bestrebungen entgegen, die unter der Firmierung „demokratisches Notstandsrecht“ die Wachsamkeit der Volksmassen einschläfern sollen, ohne an der zutiefst volksfeindlichen Zielsetzung dieser Gesetzesvorhaben auch nur das geringste zu ändern.

### Zur sog. Verteidigungsbereitschaft im Frieden

In einem weiteren Abschnitt der Denkschrift wird auf die „Verteidigungsbereitschaft im Frieden“ eingegangen. Eine große Anzahl von Bestimmungen der Notstandsgesetze dient als Illustration, um nachzuweisen, wie die westdeutsche Bevölkerung von den Polypenarmen einer ungeheuren bürokratischen Maschinerie eingeschnürt werden soll, wie man jeden einzelnen „erfassen“ will:

„... als Wehrpflichtigen, als Zivildienstpflichtigen, als Selbstschutzpflichtigen im Wohnblock, als Selbstschutzpflichtigen im Betrieb, als Besitzer eines Fahrzeuges, als Hauseigentümer, als Unternehmer usw. Das Leben jedes einzelnen soll auf den Kriegsfall eingestellt sein ...“ (S. 39)

Dieses Stadium würde sofort nach Verabschiedung der Gesetzesvorhaben beginnen. Es könnte, sobald das die Bundesregierung, aus welchen Gründen auch immer, für „dringend erforderlich“ halten würde, durch ein „Bereitschaftsstadium“ überboten werden. Nach genau belegter Auffassung der Verfasser des Memorandums „will man schon im Frieden zu einer der Mobilmachung vergleichbaren Bereitschaftsstufe übergehen, in der praktisch schon das innerstaatliche Kriegsrecht anwendbar wird“ (S. 39).

Die rigorosen Eingriffe in das Leben der westdeutschen Landsleute, die vielfältigen Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, die ihnen drohen, verletzen so gut wie sämtliche verfassungsmäßig garantierten Grundrechte; ganz gleich, ob das nun der Grundsatz der Freizügigkeit, die Versammlungs- und die Vereinsfreiheit ist oder ob das Verbot der Zwangsarbeit, die Gewährleistung des Eigentums, die Unverletzlichkeit der Wohnung oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit angegriffen werden. Die totale Mobilisierung, von Hitlerdeutschland erst im Zusammenhang mit der Niederlage in der Schlacht an der Wolga proklamiert, soll im Bonner reaktionären Regime bereits in Friedenszeiten möglich sein.

Es ist nur logisch, wenn in der Denkschrift die Frage aufgeworfen wird, „ob ein eventueller Krieg tatsächlich in den Formen abläuft, für die man Vorsorge getroffen hat“ (S. 41). An Hand von Feststellungen, die der Bundesinnenminister H ö c h e r l selbst getroffen hat, weisen die Verfasser nach, daß „die gesamte Konzeption der Verteidigungsbereitschaft<sup>1</sup> mehr als fragwürdig“ ist (S. 43).

„Was soll die Verplanung und die Inpflichtnahme der ganzen Bevölkerung, wenn man selbst damit rechnet, daß im Kriegsfall nur gewisse Inselstreifen<sup>1</sup> übrigbleiben würden, in denen vielleicht noch eine gewisse Ordnung aufrechterhalten werden kann? Was sollen die Evakuierungspläne, wenn man schon jetzt weiß, daß keine Zeit sein wird, um sie durchzuführen? Was sollen die im voraus festgelegten